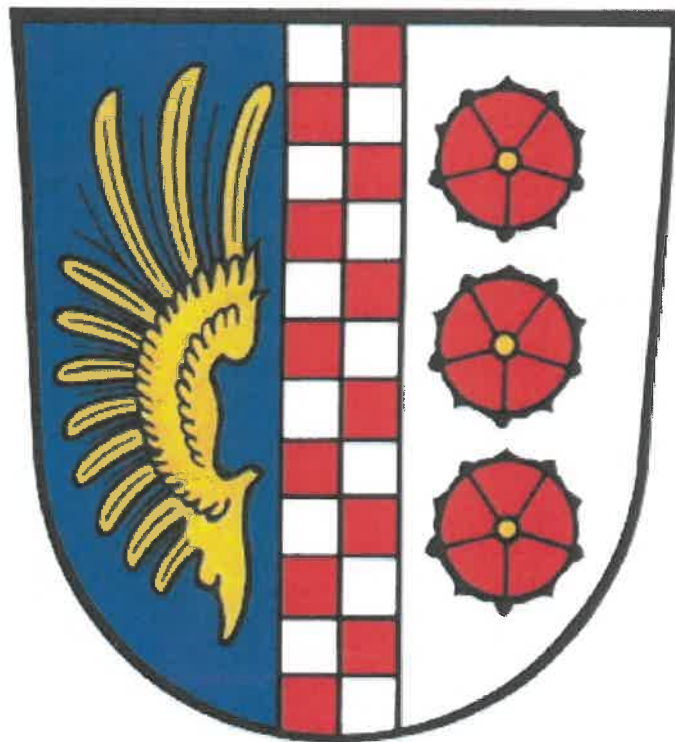


Gemeinde Landsberied

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf



Einfacher Bebauungsplan

**„Stellplätze, Garagen/Carports,
Nebengebäude, Dachgestaltung,
Einfriedungen und
Grundstücksgestaltung“**

Fassung vom: 07.07.2021, 11.06.2025, 03.09.2025

Bestandteile des Bebauungsplans:

- A. Präambel
- B. Textliche Festsetzungen
- C. Textliche Hinweise
- D. Begründung
- E. Verfahrensvermerke

A. Präambel

Die Gemeinde **Landsberied** erlässt gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 i. V .m. § 13 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO-, in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassungen diesen einfachen Bebauungsplan **„Stellplätze, Garagen/Carports, Nebengebäude, Dachgestaltung, Einfriedungen und Grundstücksgestaltung“** als

S a t z u n g

B. Textliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Der einfache Bebauungsplan gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Landsberied.
2. Dieser einfache Bebauungsplan ändert und ergänzt mit seinen Festsetzungen zum Teil die Bebauungspläne mit ihren Änderungen

„Alter Sportplatz“
„Am Buchteil/Sportgelände“
„Am Oberanger“
„Am Pult“
„An der Schlossbergstrasse“
„Babenried-Dorfstraße 15“
„Babenried-Ost“
„Erweiterung An der Leiten“
„Erweiterung Flurstraße“
„Feldstraße/Angerstraße“
„Flurstraße“
„Gewerbegebiet“
„Gewerbegebiet Am Leitenberg“
„Gewerbegebiet Am Leitenberg“ (Erweiterung + 1. Änderung)
„Landsberied Nord/Ost“
„Landsberied-Ost“
„Ortseinfahrt Nord“
„Sportgelände“
„Westlich der Bahnhofstraße“
„Zahlberg“

3. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des jeweiligen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und dessen rechtsverbindlichen Änderungen weiter.
4. Dieser einfache Bebauungsplan ersetzt die entsprechenden Vorschriften der Satzung der Gemeinde über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen/Nebengebäude und Dachaufbauten i. d. F. vom 27.07.2006.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Anzahl der Stellplätze

1. Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen.
2. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze wird wie folgt geregelt:
 - Je Wohneinheit bis 60 m² Wohnfläche ist 1 Stellplatz
 - je Wohneinheit über 60 m² Wohnfläche sind 2 Stellplätzenachzuweisen und herzustellen.
3. Zusätzlich ist bei Mehrfamilienhäusern, ab 6 Wohnungen, ein Besucherzuschlag in Höhe von 10% notwendigen Stellplätze herzustellen. Ergibt sich bei der Berechnung der Besucherstellplatzzahl eine Bruchzahl, so ist diese auf eine ganze Zahl aufzurunden (=>notwendige Besucherstellplätze).
4. Für alle anderen Anlagen bemisst sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
6. Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Zulässigkeit, Standort, Größe und Gestaltung der Garagen, Nebengebäude Tiefgaragenzufahrten, Carports und Stellplätzen

1. Direkte Zu- und Abfahrten
 - 1.1 Garagen / Tiefgaragenzufahrten müssen zum Rand der fertigen Verkehrsanlage (Grundstücksgrenze) einen Abstand von mind. 5,0 m einhalten.
 - 1.2 Carports (Stellplätze mit Schutzdach) mit offenen Zufahrten müssen zum Rand der fertigen Verkehrsanlage (Grundstücksgrenze) einen Abstand von mind. 1,50 m einhalten, wobei dieser Abstand von der Dachvorderkante des Gebäudes zu messen ist.

2. Indirekte Zu- und Abfahrten

Garagen / Tiefgaragenzufahrten und Carports mit indirekten Zufahrten müssen zum Rand der fertigen Verkehrsanlage (Grundstücksgrenze) einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten, wobei dieser Abstand von der Dachvorderkante des Gebäudes zu messen ist.

3. Im Bereich vor Stellplätzen, Zu- und Abfahrten von Garagen / Tiefgaragen und Carports sind keinerlei Einfriedungen zulässig.
4. Die Gebäude sind mit einem Sattel- oder Pultdach zu errichten. Die Dachneigung darf bei Satteldächern zwischen 20 – 40° und bei Pultdächern max. 20° betragen. Zudem sind auch extensiv begrünte Flachdächer zulässig. Dies gilt auch für Gebäude, die an ein Hauptgebäude angebaut sind.
5. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind zumindest die dem öffentlichen Verkehrsraum zugewandten Seiten der Gebäude höhen- und profilgleich zu gestalten.
6. Bei Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen in Reihe sind diese durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Es ist jeweils nach 4 Stellplätzen ein 1,50 m breiter Bepflanzungstreifen anzulegen.
7. Die Stellplätze, deren Zufahrten sowie die Stauräume vor den Garagen und deren Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Von diesen darf kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen abfließen bzw. abgeleitet werden. Bei Bedarf ist eine eigene Entwässerung vorzusehen.

§ 4 Dachgestaltung

1. Dacheinschnitte sind nur bis zu einer max. Breite von 3,0 m und bis zu max. 1/3 der Gebäude- bzw. Außenwandlänge zulässig.
2. Auf Garagen und Nebengebäude sind Dachgauben unzulässig.
3. Bei Dachflächenfenster sind Aufkeilrahmen bis max. 20° bei Hauptgebäuden zulässig. Bei Verwendung von Aufkeilrahmen sind diese für alle Dachflächenfenster einer Dachfläche einzubauen.

§ 5 Einfriedungen

1. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur in Form von offenen Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Hierbei ist ein Sockel mit einer max. Höhe von 0,20 m zulässig.
2. Dies gilt nicht für durch Bebauungspläne festgesetzte Gewerbegebiete. Hier gelten die jeweiligen Festsetzungen des Bebauungsplanes weiterhin.

§ 6 Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücke

1. Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht für notwendige oberirdische Geh- und Fahrflächen, Terrassen oder Stellplätze erforderlich sind, vollständig zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien sind unzulässig.
2. Ausgenommen hiervon sind:
 - a. Gekieste Traufkanten in einer Breite von max. 50 cm um die Gebäude zum Schutz vor Feuchteschäden und Verschmutzungen.
 - b. Untergeordnete Steingärten bis zu einer Gesamtfläche von max. 10 m² pro Grundstück.
3. Im straßenseitigen Vorfeld, zwischen Vorderkante der Hauptgebäude und der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, sind Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag, generell unzulässig.
4. Diese Vorgaben gelten nicht für durch Bebauungspläne festgesetzte Gewerbegebiete. Hier gelten die jeweiligen Festsetzungen des Bebauungsplanes weiterhin.

§ 7 Überschreitungen der zulässigen Grundfläche

Sofern es durch die Anrechnung von Garagen, Tiefgaragenzufahrten, Carports und Nebengebäude zu einer Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO kommt, kann diese ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Gebäude ein extensiv begrüntes Flachdach erhalten.

C. Textliche Hinweise

1. Bodendenkmäler

Im Bereich bekannter Denkmalflächen und auf den daran angrenzenden Flurstücken bedürfen Bodeneingriffe jeglicher Art einer vorherigen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen gemäß Art. 8 BayDSchG, der Meldepflicht. Alle Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Fürstenfeldbruck) oder dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

2. Bei der Anlage von Stellplätzen samt Zufahrtsbereichen ist darauf zu achten, dass die Befestigungen nicht über die privaten Grundstücksgrenzen hinaus gehen.
3. Bei der Errichtung von Gebäuden werden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.
4. Die Anlage von überdachten Fahrradabstellplätzen auf jedem Grundstück wird empfohlen.
5. Bei der Entwässerung von Grundstücken sind die Vorgaben der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Maisach sowie alle übrigen wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten.
6. Sollten bei Aushubarbeiten (organoleptisch) auffällige Verunreinigungen angetroffen werden, so sind diese vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern.
Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall umgehend mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Staatl. Abfallrecht abzustimmen.
7. Vom Wasserwirtschaftsamt wird empfohlen, dass vor Tiefgarageneinfahrten eine Schwelle ausgebildet wird und dies vor allem innerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie an Abflusswegen bei Starkregen umzusetzen ist. Die genaue Abstimmung in diesem Fall sollte mit dem Wasserwirtschaftsamt München erfolgen. Ob eine Tiefgarage möglich ist, ist im Einzelfall zu prüfen (z.B. ausreichend Löschwasser, Baugrund usw.) und mit der Gemeinde und dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, auch hinsichtlich des Verfahrens, abzustimmen.

Ausfertigung:

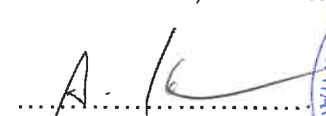
Mammendorf, 24. Sep. 2025



I.A. Hörmann
Bauverwaltung



Landsberied, 24. Sep. 2025



Andrea Schweitzer
Erste Bürgermeisterin



D. Begründung

zum einfachen Bebauungsplan „**Stellplätze, Garagen/Carports, Nebengebäude, Dachgestaltung, Einfriedungen und Grundstücksgestaltung**“ der Gemeinde Landsberied, Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf.

1.1 Entwurfsverfasser:

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
-Bauverwaltung-

1.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung:

Der Gemeinderat Landsberied hat in seiner Sitzung vom 09.06.2021 beschlossen, einen einfachen Bebauungsplan für das gesamte Gemeindegebiet von Landsberied zum Zwecke der Regelung der Pflicht und Anzahl der Stellplätze, der Zulässigkeit, Standort, Größe und Gestaltung der Garagen, Nebengebäude Tiefgaragenzufahrten, Carports und Stellplätzen, der Dachgestaltung, der Einfriedungen, der Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücke und der Überschreitungen der zulässigen Grundfläche aufzustellen.

Die Festsetzungen dieses einfachen Bebauungsplanes sollen abweichende Regelungen aller bisher rechtskräftigen Bebauungspläne im Gemeindegebiet ersetzen und so eine auf die örtliche Gegebenheit der Gemeinde Landsberied angepasste Regelung schaffen. Außerdem ersetzt dieser einfache Bebauungsplan die entsprechenden Vorschriften der Satzung der Gemeinde über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen für Garagen/Nebengebäude und Dachaufbauten i.d.F. vom 27.07.2006 (Gestaltungssatzung). Die Gestaltungssatzung soll nach in Kraft treten dieses einfachen Bebauungsplanes aufgehoben werden.

Die Vorgaben der gemeindlichen Gestaltungssatzung über die Lage der Garagen sind nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nicht durch die Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO gedeckt und damit unwirksam. Die Regelungen über Abstände von Garagen können folglich nur durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes erfolgen.

Für die Ermittlung und Festsetzung der zu berücksichtigenden Zahl der Stellplätze und Garagen zum Vollzug des Art. 47 BayBO wird für Wohnungen abweichend von der GaStellV eine eigene Regelung getroffen, da sich im ländlichen Raum, insbesondere in der Gemeinde Landsberied gezeigt hat, dass in der Regel bis zu einer Wohnfläche von 60 m² 1 Stellplatz und über einer Wohnfläche von 60 m² 2 Stellplätze für Wohnungen und bei Mehrfamilienhäusern (ab 6 Wohnungen) ein Zuschlag für Besucherstellplätze sinnvoll sind. Die Zahl der Stellplätze war bereits in der Gestaltungssatzung geregelt und soll, zusätzlich mit einer Festsetzung zu Mehrfamilienhäusern, in diesem einfachen Bebauungsplan fortgeführt werden.

Für Garagen und Tiefgaragenzufahrten wird bestimmt, dass die Zu- und Abfahrt zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche (Stauration), mindestens 5 m betragen muss, um hier z.B. für Besucher oder zum Entladen des PKW Parkangebote zu schaffen und so den Straßenraum vom Parkdruck freizuhalten. Für Carports mit offenen Zufahrten wird es für ausreichend erachtet, dass die Zu- und Abfahrten mindestens 1,50 m betragen.

Um Garagen, Tiefgaragenzufahrten und Carports im Vorgartenbereich besser zu integrieren und gleichzeitig einer Verengung des Straßenbildes entgegenzuwirken, wird ein Mindestabstand zum Straßenraum von 1,50 m vorgegeben. Durch die Festsetzung des Abstandes zum Straßenraum wird ein beengendes Straßenbild durch zu nah an die Straße heranrückende Garagen, Tiefgaragenzufahrten und Carports vermieden und somit auf das Ortsbild Rücksicht genommen.

Um die Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die barrierefreie Zufahrtsmöglichkeit zu den Garagen, Carports, Tiefgaragenrampen und Stellplätzen zu erhöhen wird eine Einfriedung im Bereich vor Zu- und Abfahrten von und auf die Grundstücke verboten.

Diese Regelungen dienen dem Interesse der Allgemeinheit, indem sie verhindern sollen, dass der öffentliche Verkehrsraum über den Gemeingebrauch hinaus durch das Abstellen von Fahrzeugen belastet und dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind wesentliche Teile von Dächern. Da sie entscheidend das Gesamtbild des Gebäudes prägen, wirken sie sich auf das Orts- und Straßenbild aus. Die Festsetzungen wurden getroffen, um eine Unterordnung der Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sicherzustellen.

Die Einfriedungen der privaten Grundstücke besitzen eine besondere Bedeutung für die Ausprägung des Straßenraums. Die gestalterischen Festlegungen dienen dem Orts- und Straßenbild bzw. der positiven Gestaltungspflege.

Da die Einfriedungen ein beliebtes individuelles Gestaltungselement darstellen und vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Vielfalt an vorhandenen Materialien und Ausprägungen der Zäune oder Mauern, lässt die gestalterische Bauvorschrift auch zukünftig eine ausreichende Palette von Materialien und Ausprägungen zu. Auch soll eine aufgelockerte, den Zutritt von Licht und Luft ermöglichende Gestaltung der Freiflächen benachbarter Grundstücke erreicht werden.

Offen ist eine Einfriedung, wenn sie nicht als geschlossene Wand ausgebildet ist oder optisch nicht als solche wirkt, also durchsichtig ist. Mit der Höhenbegrenzung der Einfriedung wird darüber hinaus erreicht, dass die Vorgarten- und Gartenbereiche nach wie vor vom Straßenraum aus eingesehen werden können und die grundstücksinnenliegenden Strukturen weiterhin wahrnehmbar bleiben.

Dabei ist sich die Gemeinde bewusst, dass diese Regelungen nicht für Einfriedungen im Außenbereich gelten, die der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten für Zwecke der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen zu Jagdzwecken oder dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen. Gleiches gilt natürlich auch für Ballfangzäune an Fußball- und Tennisplätzen etc.. Außerdem soll sie nicht für durch Bebauungspläne festgesetzte Gewerbegebiete gelten.

Die Festsetzung zur Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücke, zu den wasserdurchlässigen Belegen und Begrünung der Stellplätze ist aus städtebaulicher bzw. ortsplanerischer Sicht notwendig um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung und dem Klimaschutz (Grundwasserneubildung, Verbesserung Mikroklima, Lebensräume für Insekten usw.) gerecht zu werden (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Durch die Errichtung von Garagen, Tiefgaragenzufahrten, Carports und Nebengebäude entfällt Grünfläche, die durch begrünt Flachdächer dieser Gebäude teilweise kompensiert

werden kann. Aus diesem Grund kann, sofern es durch die Anrechnung von Garagen, Tiefgaragenzufahrten und Carports zu einer Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO kommt, dies ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Gebäude ein extensiv begrüntes Flachdach erhalten.

1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Landsberied.

Der einfache Bebauungsplan ist ortsplanerisch und nachbarrechtlich zu vertreten.

1.4 Verfahren:

Die Gemeinde Landsberied führt ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durch, da sich in den Gebieten nach § 34 BauGB der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert und in dem Gebiet nach § 35 BauGB diesbezüglich kein neues Baurecht geschaffen wird. Ferner werden in den Bebauungsplangebieten (§ 30 BauGB) durch die Änderung und Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Es wird durch den einfachen Bebauungsplan „Stellplätze, Garagen/Carports, Nebengebäude, Dachgestaltung, Einfriedungen und Grundstücksgestaltung“ keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder nach Landesrecht unterliegen, begründet bzw. vorbereitet und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Des Weiteren bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

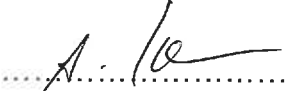
Von einer Umweltprüfung samt Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

E. Verfahrensvermerke

- 1.1 Der Gemeinderat Landsberied hat in der Sitzung vom **09.06.2021** die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes „**Stellplätze, Garagen/Carports, Nebengebäude, Dachgestaltung, Einfriedungen und Grundstücksgestaltung**“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **13.12.2023** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 1.2 Die Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes i. d. F. vom 07.07.2021 hat in der Zeit vom **15.12.2023** bis **31.01.2024** stattgefunden. Der Entwurf wurde im Internet veröffentlicht und zwei leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Zudem wurden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden elektronisch beteiligt.
- 1.3 Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes i. d. F. vom 11.06.2025 hat in der Zeit vom **01.07.2025** bis **05.08.2025** stattgefunden. Der Entwurf wurde im Internet veröffentlicht und zwei leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Zudem wurden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden elektronisch beteiligt.
- 1.4 Die Gemeinde Landsberied hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **03.09.2025** den einfachen Bebauungsplan „**Stellplätze, Garagen/Carports, Nebengebäude, Dachgestaltung, Einfriedungen und Grundstücksgestaltung**“ i. d. F. vom **03.09.2025** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Landsberied, **26. Sep. 2025**


Andrea Schweitzer
Erste Bürgermeisterin

- 1.5 Ausgefertigt



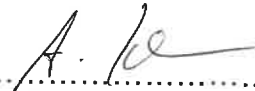
Landsberied, **24. Sep. 2025**


Andrea Schweitzer
Erste Bürgermeisterin

- 1.6 Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Landsberied über den einfachen Bebauungsplan ist am 25. Sep. 2025 ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Hierbei wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle und unter welcher Internetadresse die Planung eingesehen werden kann. Der einfache Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Er wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburger Str. 12, 82291 Mammendorf sowie in der Gemeindekanzlei Landsberied, Schloßbergstraße 4, 82290 Landsberied zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ist ergänzend in das Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf (www.vgmammendorf.de) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (www.bauleitplanung.bayern.de) zugänglich gemacht. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und der §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



Landsberied, 26. Sep. 2025


.....
Andrea Schweitzer
Erste Bürgermeisterin